

VERORDNUNG (EG) Nr. 149/2001 DER KOMMISSION**vom 25. Januar 2001**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2865/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betref-

fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in dem Anhang dieser Verordnung ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 6.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 (t)
10	100,00	2 330,55
11	—	592,80
17	—	1 875,00
18	—	375,00
25	—	6 417,38
26	—	331,74
27	—	2 750,00
34	—	3 125,00
35	—	250,00
36	—	1 250,00
40	—	712,50